



Teilnahmebedingungen, Marktordnung und Preise Aschaffenburg Ökomarkt 2025



Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sämtliche der im Folgenden genannten Bedingungen verbindlich an. Bitte wenden Sie sich bei Fragen vorher an unsere Geschäftsstelle.

Zweck des Marktes

Mit der Durchführung des Ökomarktes beabsichtigen die AusstellerInnen die Förderung einer sozialverträglichen, ökologischen Produktionsweise, sowie einer ökologischen Verarbeitungs- und Vertriebsweise der Erzeugnisse bzw. dementsprechende Dienstleistungen. Der Ökomarkt ist nicht in erster Linie ein Verkaufsmarkt, sondern ein Markt der Information; er will ökologische Gedanken und Handlungsweisen breiten Bevölkerungskreisen nahe bringen.

Produkte & Verkauf

Der Ökomarkt muss sich streng von allen Bestrebungen abgrenzen, die seinem ökologischen Zweck zuwiderlaufen. Deswegen gelten für die Angebote folgende Kriterien:

1. Alle **Lebensmittel** müssen aus **ökologischem** Anbau möglichst aus der **Region** bzw. aus **Fairem Handel** stammen. **Zu beachten sind außerdem die Zusatzbestimmungen für Lebensmittel.**
2. **Naturwaren** (Spielsachen, Textilien usw.) müssen aus **ökologischen** Materialien bestehen. **Zu beachten sind die Zusatzbestimmungen für Textilien.**
3. **Kosmetik und Körperpflegemittel:** **Zu beachten sind die Zusatzbestimmungen für Kosmetik und Körperpflegemittel**
4. **Plastik-** und **Elektro-Spielzeug** dürfen nicht angeboten werden.
5. Die Produkte müssen **sparsam** und **umweltfreundlich verpackt** sein.
6. **Dienstleistungen/Informationen** müssen umweltverträglich sein bzw. den Umweltschutz fördern.
7. Sieht ein Vertreter des Veranstalters in einem angebotenen Produkt einen Verstoß gegen diese oder im Folgenden genannte Regeln, muss der Aussteller es aus dem Angebot nehmen.

Zusatzbestimmungen für Lebensmittel

Erzeugerbetriebe sollen nach ausgewiesenen ökologischen Kriterien wirtschaften. Die Produzenten von Nahrungsmitteln müssen als Standard mindestens die EG-Norm erfüllen. Dies gilt sowohl für pflanzliche als auch für tierische Produkte (EG -VO2092/91). Ebenso müssen mindestens 51% der Erzeugnisse eines Betriebes ökologisch produziert werden.

Für den Naturkosthandel gilt, dass außerhalb des Ökomarktes 95% des Angebots aus Waren aus kontrolliert biologischer Erzeugung bestehen muss.

Für jedes angebotene Lebensmittel muss der Aussteller mit Rechnung und zugehörigem Zertifikat auch während des Ökomarkts jederzeit den ökologischen Charakter des Lebensmittels nachweisen können. Der Veranstalter behält sich stichprobenartige Kontrollen vor. Produkte, für die ein Nachweis nicht erbracht werden kann, werden vom Verkauf ausgeschlossen.

Zusatzbestimmungen für den Verkauf von Essen zum sofortigen Verzehr

Der Verkauf von Essen zum sofortigen Verzehr ist nur gestattet, wenn dies in der Anmeldung zum Ökomarkt angekündigt wurde.

Jeder **gewerbliche Verkäufer von Essen** zum sofortigen Verzehr zahlt eine um 20 EUR erhöhte Teilnahmegebühr. Bei Verwendung von Geräten zum Erhitzen von Lebensmitteln ist 1 **Feuerlöscher** Pflicht (Feuerlöscher der Brandklasse F beim Erhitzen von Fetten u. Ölen).

Der Verkauf von **Kuchen** zum sofortigen Verzehr ist **nicht gestattet**, da der Veranstalter zur Finanzierung seiner Ausgaben den alleinigen Kuchenverkauf beansprucht.

Die Verwendung von **Einweggeschirr und -besteck** ist **verboten**. Einzige Ausnahme ist essbares Geschirr und Besteck.

Für **hygienische** Maßnahmen, **Gesundheits- und weitere Bescheinigungen** ist allein der **Aussteller verantwortlich**. Die Lebensmittelrichtlinien der Stadt Aschaffenburg sind zu befolgen: Dazu auch siehe



Teilnahmebedingungen, Marktordnung und Preise Aschaffenburg Ökomarkt 2025



https://www.aschaffenburg.de/dokumente/Buerger-in-Aschaffenburg/Umwelt--und-Verbraucherschutz/LebensmittelLeitfaden_Feste.pdf

Für eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser und Seife muss gesorgt sein. Wenn sie nicht verfügbar ist, ist im Vorhinein beim Veranstalter ein Wasseranschluß und Waschbecken zu bestellen.

Zusatzbestimmungen für den Ausschank von Getränken

Der Ausschank von **Getränken** ist **nur gestattet**, wenn dies in der Anmeldung zum Ökomarkt angekündigt und vom Veranstalter schriftlich **ausdrücklich genehmigt** wurde.

Der Ausschank von **Kaffee** ist **nicht gestattet**, da der Veranstalter zur Finanzierung seiner Ausgaben den alleinigen Kaffeeausschank beansprucht.

Die Verwendung aller Arten von **Einweg-Trinkgeschirr** ist verboten.

Für **hygienische** Maßnahmen und **Gesundheitsbescheinigungen** ist allein der **Aussteller verantwortlich**.

Der Verkauf von Getränken ist seitens der Stadt Aschaffenburg nur mit einer Ausschankgenehmigung des Ordnungsamts gestattet, die der Aussteller selbst besorgen muss.

Zusatzbestimmungen für Textilien

Angeboten werden dürfen nur Textilien, die ein Siegel des Portals „Siegelklarheit.de“ der Bundesregierung mit der Bewertung „Sehr gute Wahl“ tragen und in den Bereichen Glaubwürdigkeit und Umweltfreundlichkeit mit drei Sternen ausgezeichnet und auch sozialverträglich sind: Blauer Engel Textil, bluesign product, cradle to cradle certified silver, Eu-Ecolabel-Textilien, Fairtrade textile Produktion, GOTS (Global Organic Textile Standard), Naturtextil IVN zertifiziert BEST.

Ausgenommen sind Produkte aus geeignetem und unbedenklichem Recyclingmaterial.

Zusatzbestimmungen für Kosmetik und Körperpflegemittel

Naturkosmetik & Biokosmetik ist gesünder für den Körper, und auch weniger umweltschädlich.

Die wichtigsten Inhaltsstoffe sind pflanzlichen Ursprungs. Es handelt sich um Öle, Fette und Wachse wie Olivenöl, Sojaöl, Sheabutter, Kakaobutter oder Bienenwachs. Ätherische Öle, Kräuterextrakte, Blütenwässer und natürliche Aromen. Notwendige Emulgatoren und Konservierungsstoffe werden aus natürlichen Rohstoffen gewonnen. Nicht erlaubt sind gesundheitsschädliche und umweltschädliche Inhaltsstoffe wie:

Aluminium, Dimethicon, Cetylalkohol, chemische UV-Filter, erdölbasierte Zutaten wie MOSH/MOAH, Formaldehyd, künstliche Duftstoffe und Farbstoffe, erdölbasiertes Mikroplastik.

Moschus, Palmöl, Parabene, PEG/PEG-Derivate (Polyethylenglykol), Phthalate, Silikone generell oder synthetische Konservierungsstoffe generell.

1. Angebotene Markenartikel müssen nach einem der folgenden Naturkosmetik- oder Biokosmetik- Standard zertifiziert sein, oder ein vergleichbares Siegel tragen: BDIH Standard, Cosmos-Standard („organic“ „natural“), Demeter, Ecocert („organic cosmetic“ „natural cosmetic“), Natrue (Naturkosmetik mit Bioanteil, Biokosmetik), Naturland-Siegel für Kosmetik. Bevorzugt werden Biokosmetik- Artikel

2. Handwerklich hergestellte Produkte

Die Ausgangsstoffe (Rohstoffe), wie oben, sollten überwiegend aus kontrolliert biologischem Anbau stammen.



Teilnahmebedingungen, Marktordnung und Preise Aschaffenburg Ökomarkt 2025



Formalia & Finanzen

1. Zur Teilnahme muss eine unterschriebene **Anmeldung bis zum 31.07.2025** sowie eine **Teilnahmezusage** seitens des Veranstalters vorliegen. Die **Teilnahmegebühr muss bis 30.08.2025** vollständig **bezahlt sein**. **Bei Zahlung nach dem 30.08.2025 wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 20% des Teilnahmebeitrags fällig. Nach dem 15.09.2025 ist keine Zahlung mehr möglich. Auch Barzahlung auf dem Markt ist NICHT möglich.**

Bei **ausstehenden Zahlungen** wird der Aussteller von der Teilnahme am Ökomarkt **ausgeschlossen**. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt des Ausschlusses geltenden, unter Punkt 5 bezifferten, **Stornogebühren** fällig.

2. Die **Standgebühr** setzt sich zusammen wie folgt:

- a) **Grundgebühr**

- bei einer Breite von 3 Metern 48 €,
- über 3 Meter für jeden weiteren, angefangenen Meter 18 €

Die Standardtiefe der Stände beträgt hierbei 3 Meter. In Breite und/oder Tiefe abweichende Maße sprechen Sie bitte mit dem Ökomarktteam ab.

Bitte berücksichtigen Sie Ihren effektiven Platzbedarf (z.B. mit Anhängerkupplung)

Eine Änderung der Standgröße ist nach Bestätigung der Anmeldung nicht möglich.

Ermäßigte Grundgebühr: Für gemeinnützige Vereine gilt eine ermäßigte Grundgebühr von 35 € für Stände mit einer max. Größe von 3 x 3m. Für jeden weiteren Meter über 3 Meter (Breite) kommen 5 € hinzu.

- b) **Werbungsanteil pro Aussteller 25 €.**

Hiervon finanzieren wir Plakate und Flyer, die wir teils selbst aufstellen bzw. verteilen und teils den Ausstellern zukommen lassen, Werbung neu in allen angrenzenden Gemeinde-Mitteilungen und plakativ an Straßen.

- c) **optional: Stromanschluss jeweils 43 €***

Stark-(Dreh-)stromanschluss jeweils 58 €*

Wasseranschluss jeweils 62 €*

Abwasseranschluss jeweils 55 €*

*Umlage der Kosten, die uns in Rechnung gestellt werden, Preis vorbehaltlich leichter Abweichung von Anbieter)

- d) **optional: Genehmigung zum Verkauf von Essen zum sofortigen Verzehr 20 €**

3. **Wasser- und Stromanschlüsse** müssen in der Anmeldung beantragt und in der Rechnung bestätigt worden sein. **Die Bestellung eines Anschlusses am Markttag ist nicht möglich.** Auch kann der Veranstalter keine Verlängerungen und/oder Verteilungen zur Verfügung stellen.
4. **Untervermietungen** sind grundsätzlich **nicht gestattet**.
5. Bei **Rücktritt** von der Anmeldung oder bei vom Aussteller verschuldeten **Ausschluss** sind folgende **Stornogebühren** fällig:
 - ab **01.09. bis 17.09.** - **50%** der Standgebühren **ohne** Wasser- und Stromanschluss
 - ab **18.09.** - **100%** der Standgebühren **einschl.** Wasser- und Stromanschluss
6. Der Ökomarkt findet am **Sonntag, dem 21. September 2025 von 11.00 bis 18.00 Uhr** auf dem **Marktplatz zwischen der Stadthalle und dem Schloss in Aschaffenburg** statt. Der **Aufbau der Stände** soll zwischen 7 und 10 Uhr erfolgen. Der **Abbau der Stände** muss sofort nach Schließung des Marktes erfolgen. Während der Marktzeit bis 18.00 Uhr dürfen keine Stände abgebaut werden, es sei denn, der Abbau ist von der Marktleitung angeordnet. Die Standplätze werden vom Ökomarktteam vergeben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.



Teilnahmebedingungen, Marktordnung und Preise Aschaffener Ökomarkt 2025



7. Jeder Aussteller achtet darauf seinen Standbereich sauber (besenrein) zu hinterlassen und ohne Abfälle zu hinterlassen. Eventuell erforderliche Reinigungs- oder Beseitigungskosten hat der Standbetreiber zu tragen.
8. Jeder Aussteller übernimmt die Haftung für den eigenen Stand. Auf **Wertsachen** ist in eigener Verantwortung zu achten. Die **Stände** sind in Verantwortung der Aussteller **standfest aufzustellen** und z.B. gegen starke Winde zu sichern. Eine Befestigung mit oder in dem Boden ist nicht gestattet. Sollte ein Schaden durch den Stand oder den Aussteller entstehen, der gegen den Veranstalter durchgesetzt werden könnte, stellt der Aussteller den Veranstalter im Innenverhältnis von sämtlichen Forderungen frei.
9. Für den Markt wird vom Veranstalter ein **Sicherheitsplan** aufgestellt. Alle AusstellerInnen erhalten diesen Plan vor dem Markt zur Einsicht und verpflichten sich zur Einhaltung der Sicherheitsnormen des Marktes.
10. Für den Standbetrieb erforderliche **Genehmigungen und Versicherungen** hat der Aussteller selbst zu sorgen. Diese sind auf Anforderung vorzulegen.
11. Sollte eine Bestimmung dieser Marktordnung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem gewünschten Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

- Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme am Aschaffener Ökomarkt 25

